Fragen und Antworten zur Kontoeröffnung bzw. zu regulatorisch notwendigen Formularen

In diesem Informationsblatt finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Kontoeröffnung von juristischen Personen (Vereine) und nicht natürlichen Personen, die Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen bieten sollen. Des Weiteren werden Fragen zu regulatorisch notwendigen Formularen beantwortet.

Was ist eine wirtschaftliche EigentümerIn?

Wirtschaftliche EigentümerInnen sind jene **natürlichen Personen**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht. Nähere Informationen finden Sie hier: § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG.

Was versteht man unter direkter wirtschaftlicher Eigentümerschaft?

Direkte wirtschaftliche EigentümerInnen bei juristischen Personen sind natürliche Personen, die in der ersten Gesellschaftsebene

- mehr als 25 % der Kapitalanteile, Geschäftsanteile oder Aktien halten oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte halten oder
- auf andere Weise maßgebliche Kontrolle über die Geschäftsführung ausüben.

Nähere Informationen finden Sie im § 2 WiEReG.

Was ist eine indirekte wirtschaftliche Eigentümerschaft?

Indirekte wirtschaftliche Eigentümerschaft bei juristischen Personen betrifft natürliche Personen, die ab der zweiten Gesellschaftsebene

- mehr als 50 % der Kapitalanteile, Geschäftsanteile oder Aktien halten oder
- mehr als 50 % der **Stimmrechte** halten oder
- auf andere Weise indirekt **Kontrolle** über die Geschäftsführung ausüben.

Nähere Informationen finden Sie im § 2 WiEReG.

Wer wird als wirtschaftliche EigentümerIn festgestellt, wenn weder eine direkte noch eine indirekte wirtschaftliche Eigentümerschaft ermittelt werden kann?

In diesem Fall tragen Sie dann als wirtschaftliche EigentümerInnen die natürlichen Personen ein, die der obersten Führungsebene angehören – entsprechend der Subsidiaritätsregel § 2 Z 1 lit b WiEReG.



Was bedeutet "Oberste Führungsebene"?

Die "Oberste Führungsebene" ist nur die oberste **operative** Führungsebene – beispielsweise die Geschäftsführung einer GmbH, Mitglieder des Vorstands einer AG, organschaftliche VertreterInnen bei Vereinen. Nicht zur obersten Führungsebene zählen ProkuristInnen, Handlungsbevollmächtigte und vergleichbare Schlüsselfunktionen innerhalb der Gesellschaft, wie z.B. Bereichsleitung.

Wer ist wirtschaftliche EigentümerIn bei einem Verein?

Bei Vereinen zählen die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten: Als wirtschaftliche Eigentümer werden, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Verein direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht, subsidiär die organschaftlichen Vertreter im Vereinsregister erfasst, siehe § 2 Z 1 lit b WiEReG. Grundsätzlich ist es dabei ausreichend den Obmann/die Obfrau, den Kassier/die Kassierin und jeweils den Stellvertreter des Obmanns/der Obfrau und den Stellvertreter des Kassiers/der Kassierin als wirtschaftliche EigentümerIn festzustellen.

Wann ist eine Ausweiskopie von einem wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich?

Eine Ausweiskopie von einem wirtschaftlichen Eigentümer ist dann erforderlich, wenn die Identitätsdaten (zumindest Vorname, Nachname und Geburtsdatum) zum wirtschaftlichen Eigentümer nicht aus einer beweiskräftigen Unterlage (z.B. gleichwertiger Registerauszug) hervorgehen und es somit nicht möglich ist die Identität der Person, welche als wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt wurde, ausreichend zu überprüfen.

Was bedeutet Vertretungsbefugnis?

Vertretungsbefugnis ist die Fähigkeit bzw. das Recht, an Stelle eines anderen rechtlich aufzutreten und insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des anderen abzugehen, folglich für ihn zu handeln. Das Verhalten der Vertretung wirkt dabei so, als wären Vertretene selbst tätig.

Was bedeutet eigene/fremde Rechnung?

Wird jemand auf "eigene Rechnung" tätig, so handelt er für sich selbst. Das Gegenteil davon ist Handeln auf "fremde Rechnung", bei dem die Folgen des Handelns einen anderen treffen. Auf fremde Rechnung handelt z. B. die TreuhänderIn bei einer Treuhandschaft. Beispiel für ein solches Konto sind Treuhandkonten, wie jene von Hausverwaltungen. Die Geschäftsbeziehung wird mit der Hausverwaltung geführt, nur führt diese auf fremde Rechnung Geschäfte durch.

Meine Einkünfte kenne ich noch nicht: Kann ich auch eine Schätzung eintragen?

Bitte schätzen Sie nach bestem Wissen und Gewissen ein, welche Einkünfte Sie auf Basis Ihres Geschäftsmodells erwarten. Informieren Sie uns unverzüglich, wenn sich dies ändert. Als Bank sind wir verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten siehe Finanzmarkt Geldwäschegesetz § 6 Abs. 1 Z 3 FM-GwG.



Was ist unter Quelle und Mittelherkunft zu verstehen?

Die Herkunft des Gelds muss mit aussagekräftigen Unterlagen belegt werden, damit die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Solche Informationen sind unter anderem die Berufs- und Geschäftstätigkeit, das Einkommen und das Geschäftsergebnis.

Als Bank unterliegen wir den Sorgfaltspflichten des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes und müssen deshalb Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einholen, siehe § 6 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 FM-GwG.

Wer ist eine PEP?

PEP steht für "politisch exponierte Person" und bezeichnet jemanden, der wichtige öffentliche Ämter ausübt oder mindestens innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt hat. Nach § 2 Z 6 iVm § 11 Abs. 3 FM-GwG zählen dazu insbesondere:

- a) Regierungs- oder Staatsoberhaupt, StaatssekretärInnen und MinisterInnen auch stellvertretende; im Inland betrifft dies insbesondere BundespräsidentIn, BundeskanzlerIn und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, z. B. Nationalrats- und Bundesrats-Abgeordnete
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; z. B. Mitglieder der Führungsgremien der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann von außergewöhnlichen Umständen abgesehen; im Inland betrifft dies insbesondere RichterInnen des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere die PräsidentInnen des Bundesrechnungshofes sowie die DirektorInnen der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank
- f) BotschafterInnen, GeschäftsträgerInnen und hochrangige Offiziere der Streitkräfte hier insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführung von Unternehmen ab einem jährlichen Gesamtumsatz von 100.000 Euro, an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land allein betreibt oder durch finanzielle oder sonstige Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Grundlage ist der jährliche Umsatzerlös aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss
- h) DirektorInnen und Stellvertretende; Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation
- i) Keine der unter Punkt a) bis h) genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionstragende mittleren oder niedrigeren Ranges



Familienmitglieder: insbesondere

- a) die EhepartnerInnen politisch exponierter Personen bzw. gleichgestellte Personen oder LebensgefährtInnen im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB
- b) die Kinder, auch Wahl- und Pflegekinder, einer politisch exponierten Person und deren EhepartnerInnen bzw. ihnen gleichgestellte Personen oder LebensgefährtInnen im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person

Bekanntermaßen nahestehende Personen:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche EigentümerInnen von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher EigentümerInnen einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde

Was bedeutet der Ausdruck NFE?

Die Abkürzung NFE steht für "Non-Financial Entity" und bezeichnet "aktive Rechtsträger", die kein Finanzinstitut sind.

Was sind aktive Rechtsträger (NFE)?

Ein aktiver Rechtsträger (NFE) muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) **Operatives Unternehmen**: Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % seiner Vermögenswerte in dieser Zeit sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) **Börsennotierte Kapitalgesellschaft oder verbundene Rechtsträger**: Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an der Börse gehandelt werden.
- c) Staatliche Rechtsträger, Zentralbank oder internationale Organisation: NFE sind staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder Rechtsträger, die im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen stehen.

d) Tätigkeiten des NFE

- 1) Vollständiges oder teilweises Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben. 2) Finanzieren und Erbringen von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Ausnahmen: Anlagefonds erfüllen nicht diesen Status, beispielsweise Wagnis- oder Beteiligungs-Kapitalfonds, Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder Anlageinstrumente, um Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Unternehmen in Gründung: NFE betreiben noch kein Geschäft und haben auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legen jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; 24 Monate nach dem Gründungsdatum des NFE gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr.
- f) **Unternehmen in Auflösung**: NFE waren in den vergangenen 5 Jahren kein Finanzinstitut und veräußern derzeit ihre Vermögenswerte oder führen eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.



- g) Vorwiegend in Finanzierung und Absicherung von Transaktionen verbundener Unternehmen tätig: Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend im Finanzieren und Absichern von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und es erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträgervorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- h) Ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet: Das NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - Ist in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich errichtet und wird betrieben für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke oder als Berufsverband, Vereinigung von Geschäftsleuten, Handelskammer, Arbeitnehmerverband, Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, Bürgervereinigung oder Organisation zur Wohlfahrtsförderung.
 - Ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
 - Besitzt keine Anteile oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen dürfen NFE Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften zu.

Was ist ein passiver Rechtsträger (NFE)?

Passive Rechtsträger sind NFE, die keine aktiven Rechtsträger sind oder Investmentunternehmen gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 GMSG, die kein Finanzinstitut eines am GMSG teilnehmenden Staats sind.

Wenn ich US-steuerpflichtig bin: Was muss ich ausfüllen und einsenden?

Natürliche Personen müssen ein W9-Formular und ein "Consent to Report" (Entbindung vom Bankgeheimnis) ausfüllen.

Ich bin US-Staatsbürger, beziehe dort aber kein Einkommen. Bin ich trotzdem steuerpflichtig?

Jemand, der eine US-Staatsbürgerschaft hat, ist auch in den Staaten steuerpflichtig. Die US-Staatsbürgerschaft ist bei FATCA eines der wichtigsten Indizien. Es muss ein W9 und ein Consent to Report (Entbindung vom Bankgeheimnis) ausgefüllt werden

Hinweis:

Die Informationen stammen aus Quellen, die wir als verlässlich und vollständig ansehen. Wir haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information und beraten nicht in Rechts- und Steuerfragen. Wenn Sie Fragen zu den zugrundeliegenden Gesetzen oder Ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, fragen Sie bitte Ihre Steuerberatung, Anwaltskanzlei oder Steuerbehörde.

Impressum: Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Redaktion: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG;

Postanschrift: Am Belvedere 1, 1100 Wien; Stand 11/2019

